

Auflagen für Vögel 2013

für die Mindener Zierfisch & Vogelbörse

1. Jeder Käfig ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen
 - deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
 - Geschlecht
 - Schutzstatus: WA I, WA II, BartSchV o.ä.
 - Haltungshinweise, z.B. Nahrungsspezialisten. Dieses Schild ersetzt nicht eine fachkundige Beratung.
2. Die Käfige müssen folgende Mindestanforderungen entsprechen:
 - dreiseitig blickdicht geschlossen.
 - sauber
 - verletzungssicher (benachbarte Käfige müssen so beschaffen sein, dass Tiere sich nicht verletzen können.)
 - geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen
3. Die Fläche des Käfigs darf 16cm x 34cm x 29cm (b x l x h) nicht unterschreiten. Im übrigen gelten die min. Maße aus den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten. Des BMELV vom 01.06.2006.
4. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen können. Bei bis zu 10 Tieren muss die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden, bei mehr als 10 Tieren darf der Platzanspruch je Tier um 50% reduziert werden.
5. Die Käfige für Vögel müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer Bodenvögel). Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass mindestens 1/3 der Sitzstangen frei bleibt. Bei bodenlebenden Vögeln und Geflügel muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.
6. Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zu mehreren in einem Käfig untergebracht werden.
7. Die Käfige sind außer bei schweren bodenlebenden Vogelarten mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen. Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen.
8. Den Tieren muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen. Die Behälter sind sauber zu halten. Bei den Haustauben ist eine zweimalige tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend.
9. Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
10. Die Tiere müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges hineingreifen verhindert wird.
11. Im Freien ist ein ausreichender Witterungsschutz zu sorgen.
12. Für die Abgabe der angebotenen Tiere sind ausreichend Transportbehältnisse bereitzuhalten.
13. Für kranke und verletzte Tiere ist ein getrennter Raum zur Verfügung zu halten